

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

POLYTEC [Gesellschaft]
[Adresse]

- nachfolgend POLYTEC genannt -

und

„Firma“
[Adresse]

- nachfolgend Partner genannt -

- zusammen nachfolgend Parteien genannt -

PRÄAMBEL

Die Parteien beabsichtigen geschäftlich im Rahmen des folgenden Projekts („Zweck“) zusammen zu arbeiten:

[Projektbeschreibung]

Für den Fall, dass kein spezifisches Projekt herangezogen wird, gilt folgendes:

Allgemeine Zusammenarbeit: Die Parteien beabsichtigen die Zusammenarbeit in sämtlichen Geschäftsbereichen („Zweck“)

Jedenfalls gilt, dass die Parteien im Rahmen des Zwecks von der jeweils anderen Partei vertrauliche Informationen erhalten.

Als „**offenlegende Partei**“ wird diejenige Partei bezeichnet, welche selbst oder durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen Informationen offenlegt.

Als „**empfangende Partei**“ wird diejenige Partei bezeichnet, welche Informationen durch die offenlegende Partei oder durch ein mit dieser verbundenes Unternehmen erhält.

1. Vertragsgegenstand, Gültigkeitsbereich

1.1. Diese Geheimhaltungsvereinbarung („Vereinbarung“) gilt für alle schützenswerten Informationen und Kenntnisse, die insbesondere im Zuge der Ausschreibung der Leistungen, deren Angebot, deren Beauftragung und Auftragsdurchführung von der offenlegenden Partei der empfangenden Partei zur Kenntnis gebracht werden bzw. im Zeitablauf entstehen. Als schützenswerte Informationen und Kenntnisse („Information“) gelten insbesondere

1.1.1. Flussdiagramme, Verknüpfungsvorgaben, Muster, Materialien, Unterlagen, Zeichnungen, Arbeitsergebnisse, Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, technische, betriebs- und/oder finanzwirtschaftliche Daten etc.

- 1.1.2. Erörterungen, Skizzen, Problemlösungen, Verfahrensmuster Kenntnis über Patente, Lizenzen, sonstige Urheberrechte etc.
- 1.1.3. Typenbezeichnungen, Stückzahlen, Informationen über Transporte und Verpackungen, Preise, Preiskalkulationen, Kunden- und Lieferantenbeziehungen.
- 1.2. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die Information ausschließlich für den Zweck und ausdrücklich nicht für Aufträge anderer Auftraggeber oder für eigene Zwecke zu verwenden. Die empfangende Partei verpflichtet ihre Mitarbeiter entsprechend und stellt sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiter die Information erhalten, die mit der Erfüllung des Zwecks beauftragt sind.
- 1.3. Sofern Information vor Abschluss dieser Vereinbarung offengelegt wurde, so unterliegen auch diese der gegenständlichen Vereinbarung in vollem Umfang.
- 1.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für jene Information oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
 - der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war,
 - der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurde, ohne dass sie hierfür verantwortlich ist, oder
 - ihr zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem hierzu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind.
- 1.5. Sollte im Rahmen des Austausches Information über andere Projekte oder Produkte der empfangenden Partei zugänglich gemacht werden, so ist auch diese Information Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 1.6. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung des Vertragsschlusses an sich. Eine Referenznennung bedarf ausnahmslos in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
- 1.7. TISAX®: Für IT-Sicherheit in der Automobilbranche

Lieferanten und Dienstleister in der Automobilbranche verarbeiten häufig äußerst sensible Informationen ihrer Auftraggeber. Hersteller beziehen ihre Zulieferer meist eng in die Produkt- und Prozessentwicklung ein. Das Informations- und/oder Cyber-Sicherheitsniveau der Daten soll deshalb bei allen Beteiligten hoch sein. Dafür kommt der von der ENX Association und des VDA (Verband der Automobilindustrie) gemeinsam entwickelte und eingerichtete Anforderungskatalog Information Security Assessment (ISA) zum Einsatz. Sollte zwischen POLYTEC und dem Partner eine solche Produkt- und/oder Prozessentwicklung stattfinden, ist der VDA ISA Standard Bestandteil dieser Geheimhaltungsvereinbarung und der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Standards.

2. Verhältnis zu Dritten, Verbleib

- 2.1. Die Information darf nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei Dritten zugänglich gemacht, nicht außerhalb des in diesem Vertrag beschriebenen Zwecks verwendet werden und ist entsprechend gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die empfangende Partei haftet für ihre Mitarbeiter und Dritte.
- 2.2. Verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte iSd Vereinbarung. Ist die Weitergabe von Information zur Erfüllung des Zwecks unausweichlich notwendig, so darf diese Information an verbundene Unternehmen ohne die Zustimmung der anderen Partei unter der Voraussetzung, dass das verbundene Unternehmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verpflichtet wird, weitergegeben werden.
- 2.3. Die von dieser Vereinbarung betroffene Information ist auf Verlangen der offenlegenden Partei unverzüglich zu vernichten, spätestens bei Beendigung der für dieses Projekt bestehenden Geschäftsbeziehung (soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig). Die empfangende Partei wird keine Aufzeichnungen zurückbehalten. Ausgenommen davon sind Sicherungskopien elektronischer Information, die nicht gelöscht werden können und Information, die aufgrund zwingender gesetzlicher und/oder behördlicher Bestimmungen aufbewahrt werden muss.

3. Schutzrechte

- 3.1. Die gewerblichen Schutzrechte an der Information stehen ausschließlich der jeweils offenlegenden Partei zu, unabhängig davon, ob die Schutzrechte bereits angemeldet sind oder nicht.
- 3.2. Die Parteien verpflichten sich, für die vom anderen offen gelegte Information die bestehenden Schutzrechte nicht anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf solche Schutzrechte zu unterstützen.

4. Haftung

- 4.1. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung gelten die gesetzlichen Schadenersatzvorschriften.
- 4.2. POLYTEC behält sich im Falle einer Zuwiderhandlung des Partners das Recht vor, den Vertrag mit dem Partner sofort und ohne Einhaltung von Fristen und Terminen zu kündigen bzw. die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 4.3. Die Gewährleistung oder Haftung der offenlegenden Partei hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit, Mangelfreiheit und/oder der Verwendbarkeit der Informationen für einen bestimmten Zweck wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren. Nach Ablauf dieser Dauer kann die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. In dem Falle, in dem die im Rahmen dieser Vereinbarung geführten Gespräche bzw. der Informationsaustausch zum Abschluss eines Vertrages zwischen POLYTEC und dem Partner führen, gelten die Verpflichtungen dieser Vereinbarung bis zur Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort. Die Geheimhaltungspflichten aus dieser Vereinbarung bleiben über das Außerkrafttreten dieser Vereinbarung oder des abgeschlossenen Vertrages bis zum Ablauf von fünf (5) Jahren weiterhin in Geltung.

6. Sonstiges

- 6.1. Der Abschluss dieser Vereinbarung bedeutet keine Verpflichtung der Parteien mit der anderen Partei weitergehende Verträge abzuschließen. Art und Umfang einer geplanten Zusammenarbeit werden die Parteien in gesonderter Form vereinbaren.
- 6.2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Bestimmung über die Schriftlichkeit. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 6.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die deren wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erfüllt. Die Geltung der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder seiner Durchführung ergeben, wird bei der Anwendbarkeit von österreichischem Recht als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 4020 Linz, Österreich vereinbart. Findet das deutsche Recht Anwendung, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 26135 Oldenburg, Deutschland als vereinbart.
- 6.5. Für den Fall, dass die vertragsschließende POLYTEC Gesellschaft ihren Sitz in Österreich hat, gilt österreichisches Recht, anderenfalls deutsches Recht, jeweils unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 6.6. Die Datenschutzerklärung der POLYTEC Group, abrufbar unter www.polytec-group.com, ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

[Datum]

[Datum]

POLYTEC **[Gesellschaft]**

Name und Funktion

PARTNER **[Gesellschaft]**

Name und Funktion